

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik beid-
seits der Kreisstraße 6949“ -2. Entwurf -**

**Gemeinde Kloster Lehnin,
Landkreis Potsdam-Mittelmark
(Brandenburg)**

Cottbus, November 2024

mit Änderungen und Ergänzungen zum 2. Entwurf, April 2026



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik beid- seits der Kreisstraße 6949“ -2. Entwurf -

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin,
Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg)

Cottbus, November 2024

mit [Änderungen und Ergänzungen zum 2. Entwurf, April 2026](#)

Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff GbR
Büro Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67
e-mail: info@lutra-umweltplanung.de

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen.....	5
1.5	Datengrundlage	8
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Relevanzprüfung	15
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	16
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.1.1.1	Situation im Plangebiet.....	16
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
4.1.1.2.1	Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>).....	17
4.1.1.2.2	Wolf (<i>Canis lupus</i>).....	17
4.1.2	Amphibien und Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
4.1.2.1	Erfassungsmethodik sowie Situation im Plangebiet	19
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	19
4.1.3	Schmetterlinge.....	19
4.1.3.1	Erfassungsmethodik.....	19
4.1.3.2	Anmerkungen und Ergebnisse.....	19
4.1.3.3	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	21
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
4.2.1	Situation im Plangebiet.....	22
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	25
4.2.2.1.1	Brutvögel der offenen Ackerfläche und der Kontaktzone Gehölze-Acker.....	25
4.2.2.1.2	Brutvögel der ruderalen Staudenfluren	25
4.2.2.1.3	Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und angrenzenden Wälder	26
4.2.2.1.4	Brutvögel der Gewässer und Röhrichtzonen	27
4.2.2.1.5	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	27
4.2.2.1.6	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	28
4.2.2.1.7	Heidelerche (<i>Lullulea arborea</i>).....	29
4.2.2.1.8	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	30
4.2.2.1.9	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>).....	30
4.2.2.1.10	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	31
4.2.2.1.11	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>).....	32
4.3	Rastvögel.....	33
4.3.1	Untersuchungsmethodik	33

4.3.2	Ergebnisse der Rastvogelerfassung.....	33
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	34
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	34
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	37
6	Quellenverzeichnis.....	38
6.1	Literatur.....	38

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Kommune eine Photovoltaik-Anlage auf Agrarflächen in der Gemeinde „Kloster Lehnin“ zu errichten. Ziel des Projekts ist die Erzeugung von regenerativer Energie, was ein Beitrag zu einer nachhaltigen Klimapolitik leisten soll. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) für die Vorhabensflächen sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Standortentwicklung geschaffen werden. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Nach einem ersten Vorentwurf des B-Plans im August 2023 und einem Entwurf im September 2024 erfolgten noch einmal Änderungen des Flächenzuschnitts. Im aktuellen 2. Entwurf des B-Plans wurde die ehemalige Teilfläche II des Vorentwurfs herausgenommen und der Flächenzuschnitt der ehemaligen Teilfläche III (jetzt Teilfläche II) am Westrand etwas angepasst. Eine wesentliche Änderung ist die Neuaufnahme der aktuell als Teilfläche IV bezeichneten Fläche am Südrand des Plangebiets.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 109,4 ha, die überwiegend als Ackerflächen genutzt werden. Er ist dabei in vier Teilflächen aufgeteilt, von denen die Teilfläche I (nördlich der Kreisstraße) eine Größe von 35,3 ha, die Teilfläche II eine Größe von 17,2 ha (südlich der Kreisstraße und nördlich der Straße „Alte Heerstraße“) ausweisen. Hinzu kommen die Teilflächen III und IV mit einer Größe von 30,9 ha und 26,0 ha südlich der Straße „Alte Heerstraße“. Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegen stehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren, aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Mit der Gesetzesnovelle des BNatSchG sind am 01.03.2010 weitere Änderungen durch die Neufassung in Kraft getreten (BGBl I S. 706) sowie § 44 BNatSchG mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 15.09.2017 weiter angepasst worden (BGBl I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese aktuelle Fassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten

ten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der beiden Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer, auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen des Wirkraums durchgeführt.

Zur Erfassung der Brut- und Rastvogelfauna erfolgten ab Anfang Februar bis Ende Juni 2023 sieben Tagbegehungen. Für die Erfassung der Amphibien wurden die Ränder der Aufstellflächen, die in der Nähe potentieller Laichgewässer liegen von Ende März bis Anfang Mai 2023 an vier Terminen nach wandernden Amphibien abgesucht. An den potentiellen Laichgewässer wurde, soweit sie zugänglich waren, auf rufende Amphibien geachtet. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten sechs Begehungen von Ende April bis Anfang Juni 2023. Für die besonders geschützten Schmetterlingsarten „Großer Feuerfalter“ und „Nachtkerzenschwärmer“ erfolgte eine Nachsuche auf geeigneten Habitatflächen des Untersuchungsgebietes an insgesamt vier Terminen (3x Juni, 1x September). Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Artengruppen (z. B. Säugetiere) erfolgen konnte. [Nach der Aufnahme der südlichen Teilfläche IV in den aktuellen B-Plan wurde diese über eine Begehung im März 2026 begutachtet und dort die Biotope sowie die wichtigen Strukturen für Brutvögel und Reptilien erfasst. Auf dieser Grundlage und der Ergebnisse der Erfassungen in 2023 wurde das Potenzial für sensible Tierarten und Brutvögel abgeschätzt.](#)

Für die erfassten und vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die

Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst das B-Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche um den räumlichen Geltungsbereich und mit einem funktionalen Bezug zum B-Plangebiet. Der B-Plan umfasst drei räumlich getrennte Teilflächen, die nachfolgend aufgeführt sind:

1. Nördliche Teilfläche I mit einer Größe von 35,3 ha. Sie bestand im Jahr 2023 aus einem Getreidefeld in der südöstlichen Hälfte, einer großen Ruderalflur im Nordwesten und einem kleinen Sonnenblumenfeld ganz im Norden. Im Nordosten grenzt ein Graben an das Gebiet. Im Westen liegt ein Kiefernforst direkt neben der Fläche. Das Getreidefeld und die an den Kiefernforst angrenzenden Feldränder sind eher artenarm. Die Ruderalflur im Norden ist artenreicher, dort wachsen neben Natternkopf und Graukresse unter anderem auch Nachtkerzen und zahlreiche Exemplare des Stumpfbältrigen Ampfers. Durch den nördlichen Bereich der Fläche verläuft ein unbefestigter Feldweg ohne begleitende Gehölze und mit nur einem schmalen Saum. Im Südosten besteht ein weiterer Feldweg, der von einzelnen Gehölzen gesäumt wird. Er stellt im Südosten die Grenze des „Sondergebietes Solar“ auf dieser Teilfläche dar.
2. Teilfläche II mit einer Größe von 17,2 ha. Sie grenzt im Norden an die Kreisstraße K 6949 und im Südwesten an das Betriebsgelände der Schweinemastanlage „Emerald Irish Porc GmbH“. Die Fläche bestand aus einem Getreidefeld. Im Süden grenzt ein Weg an das Gebiet. Der Wegrand ist gemäht und mäßig blütenreich, hier wachsen unter anderem Vogelwicke, Schafgarbe und ein großer Bestand von Wiesen-Sauerampfer. Im Norden grenzt die Fläche an die Straße „Rietzer Berg“. Am Straßenrand wachsen hier einzelne Exemplare des Krausen Ampfers und der Nachtkerze.
3. südwestliche Teilfläche III mit einer Größe von 30,9 ha. Sie liegt südöstlich des Gewerbegebietes und westlich der Schweinemastanlage. Das Gebiet besteht zum größten Teil aus einem Maisfeld. Ein großer Teil des Feldrandes grenzt an Kiefernforst, die Krautschicht ist hier arten- und blütenarm. Der nördliche Rand der Fläche ist dagegen blütenreich, hier wachsen zum Bei-

spiel Johanniskraut, Ackerkratzdistel und Krauser Ampfer. An der Nordspitze der Teilfläche stockt ein alter Kiefernforst mit viel Totholz auf einer Anhöhe, an dessen südlichem Rand alte Pappeln mit Baumhöhlen stehen. Am Nordwestrand liegt in einer Senke ein temporäres Kleingewässer mit einem dichten Schilfbestand (Kranichbrutplatz). Südlich davon befindet sich ein Weiher mit einem Ried- und Gehölzgürtel. Beide Gewässer sind als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen. In die Teilfläche ragt von Westen her ein schmaler Gehölzgürtel aus alten Kiefern. Am Südrand der Fläche erstreckt sich ein mittelalter bis alter Kiefernforst mit einzelnen jüngeren Stieleichen und Robinien.

4. südliche Teilfläche IV mit einer Größe von 26,0 ha. Die Teilfläche wird im Wesentlichen von einer zusammenhängenden Intensivackerfläche geprägt an die im Norden und Süden Kiefernforste angrenzen. Am Nordrand der Teilfläche stocken überwiegend mittelalte Kiefernforste. An den Süd- und Osträndern dieser Forstflächen stehen, zur offenen Ackerfläche, Säume von Robinien, die teilweise alt sind und auch Baumhöhlen besitzen. Entlang dieser südlich exponierten Waldränder aus Robinien finden sich einige Lesesteinhaufen, die als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen sind. Am Südrand der Ackerfläche stocken geschlossene, alte Kiefernforste. Sie werden nur durch eine ca. 200 m breite Ackerbrache mit einer geschlossenen Ruderalflur unterbrochen, die gemäht wurde. Auf Höhe dieser Ackerbrache steht am Rand des Ackers eine kleine Gehölzgruppe aus alten Robinien.

Insgesamt ist der Raum von einer relativ kleingliedrigen Agrarlandschaft aus einem Wechsel von Grünland und Ackerflächen mit vielen Gehölzgruppen und kleineren Waldflächen geprägt. Die Teilflächen des Plangebiets sind um die Schweinemastanlage „Emerald Irish Porc GmbH“ gelegen, wobei die Teilfläche II und III direkt an diese angrenzen. Östlich des Plangebiets in einer minimalen Entfernung von ca. 600 m liegt der Rieter See, der ebenfalls diesen Landschaftsraum prägt. Westlich vom Plangebiet befindet sich das Gewerbegebiet „Rietzer Berg“.



Abb. 1: Vorhabensflächen des geplanten „Sondergebiets Photovoltaik beidseits der Kreisstraße 6949“

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brut- und Rastvogelkartierung, die im Rahmen von sieben Tagbegehungen von Anfang Februar bis Ende Juni 2023 durchgeführt wurde. Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden die Ränder der Aufstellflächen, die in der Nähe potentieller Laichgewässer liegen, von Ende März bis Anfang Mai 2023 an vier Terminen nach wandernden Amphibien abgesucht. Weiterhin wurden an den potentiellen Laichgewässern, soweit sie zugänglich waren, auf rufende Amphibien geachtet. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitats im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten sechs Begehungen von Ende April bis Anfang Juni 2023. Für die besonders geschützten Schmetterlingsarten „Großer Feuerfalter“ und „Nachtkerzenschwärmer“ erfolgte eine Nachsuche auf geeigneten Habitatflächen des Untersuchungsgebietes an insgesamt vier Terminen (3x Juni, 1x September). Alle konkreten Daten zu den erfassten Tierarten stammen aus dem Ergebnisbericht von BUBO AG Freilandbiologie (2024).

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte. [Diese Strukturkartierung wurde für die neu aufgenommene Teilfläche IV zusätzlich noch einmal im März 2026 durchgeführt. Dabei erfolgte auch eine weitere Begehung der Teilfläche III.](#)

Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse, erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen. [Insbesondere an den Rändern der Teilflächen III und IV finden sich viele alte und abgestorbene Bäume mit Baumhöhlen, die Fledermäusen potenzielle Quartiere bieten können.](#)

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan-Vorentwurf zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von 109,4 ha in der Gemarkung Rietz. Er ist dabei in vier Teilflächen aufgeteilt, von denen die Teilfläche I (nördlich der Kreisstraße) eine Größe von 35,3 ha, die Teilfläche II eine Größe von 17,2 ha (südlich der Kreisstraße und nördlich der Straße „Alte Heerstraße“) ausweisen. Hinzu kommen die Teilflächen III und IV mit einer Größe von 30,9 ha und 26,0 ha südlich der Straße „Alte Heerstraße“.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden 68,47 ha als „Sondergebiet Solarpark“, 14,78 ha als Wald, 2,67 ha als Landwirtschaftsfläche, 0,78 ha als Wasserfläche und 19,58 ha als Maßnahmenflächen (inkl. Gehölzpflanzungen) ausgewiesen. Die überschirmbare Grundfläche mit Solaranlagen wird durch die Festsetzung der GRZ auf 0,6 auf maximal 60% der Fläche eingegrenzt.

Entlang von Waldrändern, Gewässerrändern und angrenzenden ökologisch hochwertigen Flächen sind streifenförmige Maßnahmenflächen (M 1 bis M 7) für ruderale Staudenfluren in einer Breite ab 5 m bis 30 m festgesetzt (siehe Abb. 3 und 4). Entlang des Nord-, Ost- und Südwestrandes der Teilfläche I sind jeweils 2-reihige Gehölzpflanzungen in einer Breite ab 3 m vorgesehen. Ebenso entlang eines bestehenden Weges, der durch diese Teilfläche führt. Weiterhin entlang des Nordostrandes zur Kreisstraße K 6949 sowie entlang des Ost- und Südostrandes der Teilfläche II. Außerdem an der Teilfläche III entlang des Ostrandes zur Alten „Heerstraße“.

Innerhalb des SO 1, SO 3 und SO 4 wird jeweils ein Wildkorridor mit einer Breite von 40 m festgesetzt (Maßnahmenflächen M 8). Diese Flächen sind als extensiv gepflegte, ruderale Staudenflur aus natürlicher Sukzession zu entwickeln. Die Flächen dürfen mit Kabeltrassen unterbaut werden. Die detaillierten Abschnitte der Flächen für Pflanzungen sind dem B-Plan-Entwurf zu entnehmen.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Solarparks. Die Module werden mittels eines Montagesystems für die reihenförmige Anordnung von Gestellformationen fest aufgeständert. Die Gestellpfosten werden in den Boden gerammt. Es werden keine klassischen Fundamente errichtet. Die Maximalhöhe der Module wird auf 4 m über Gelände festgesetzt. Die PV-Anlage muss aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einem Übersteigschutz (Zaun) eingefriedet werden.

Eine umfangreiche Planierung der Fläche oder größere Erdbewegungen sind nicht vorgesehen, so dass sich die Eingriffe ins Relief und in den Boden weitgehend auf die punktförmig zu rammenden Stahlträger beschränkt. Erschlossen werden die Teilflächen des geplanten Solarpark von den bestehenden landwirtschaftlichen Wegen aus. Abbildung 2 zeigt den Entwurf des B-Plans.

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der durch den B-Plan vorbereitenden Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

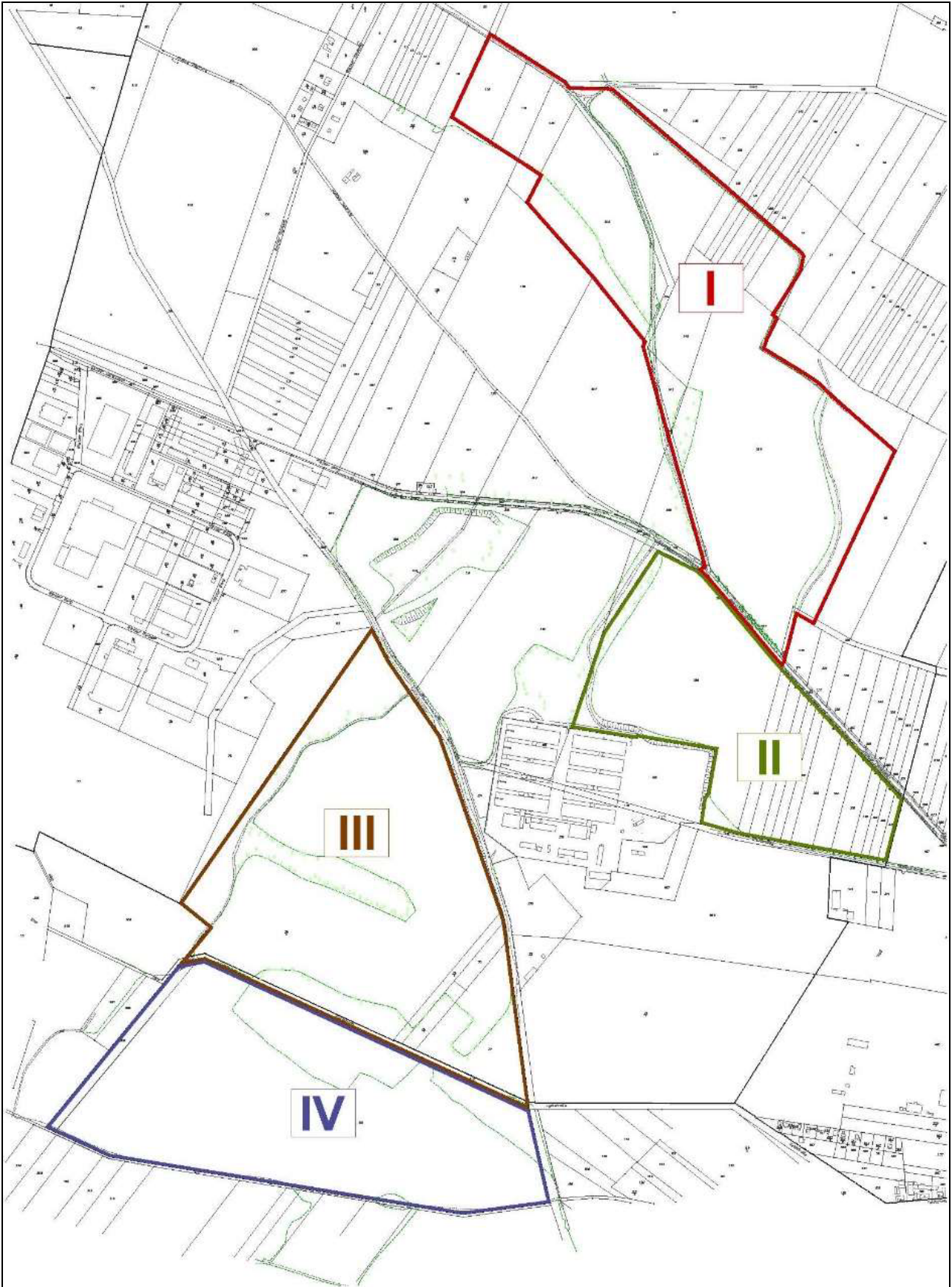


Abb. 2: B-Plan Entwurf zum „Sondergebiet Photovoltaik beidseits der Kreisstraße 6949“. Stand: Februar 2026 mit der aktuellen Bezeichnung der Teilflächen

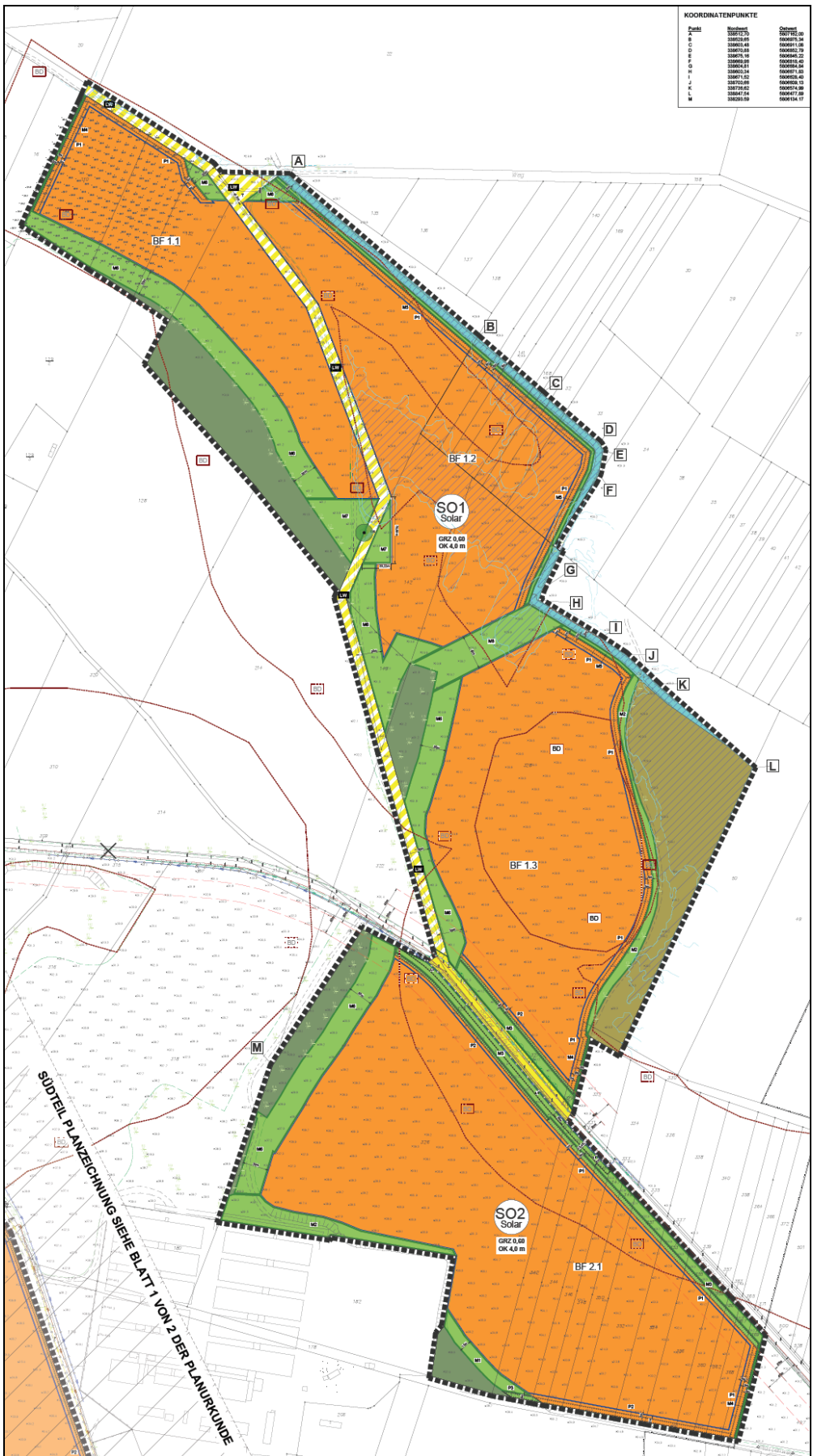


Abb. 3: B-Plan Entwurf zum „Sondergebiet Photovoltaik beidseits der Kreisstraße 6949“ – nördliche Teilgebiete I und II. Stand: Februar 2026



Abb. 4: B-Plan Entwurf zum „Sondergebiet Photovoltaik beidseits der Kreisstraße 6949“ – südliche Teilgebiete III und IV. Stand: Februar 2026

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben treten Flächeninanspruchnahmen auf, die zum Verlust von Naturhaushaltsfunktionen führen können. Dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge von Überbauung bzw. Überdeckung durch die Solarpaneele und deren Nebenanlagen und durch die Anlage von Zuwegungen und Verkehrsflächen. Die eigentliche Überbauung der Fläche ist allerdings gering, da die Solarpaneele auf einer Stelzenkonstruktion aufgestellt werden, die nur eine minimale, punktuelle Standfläche besitzen. Lediglich für Gebäude oder bauliche Anlagen wie Trafos, Umspannwerk o. ä. ist eine Vollversiegelung unumgänglich. Diese Anlagen beanspruchen aber nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche. Eine Befestigung (d. h. Versiegelung) von Wegen ist nicht oder nur für kleine Teilflächen notwendig. Ein Teil der "Sonderfläche Solar" (SO) wird überdeckt mit Solarpaneelen. Diese Überschattung kann bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 max. 60 % betragen. Im Interesse des Bodenschutzes sind Zufahrten und Wege nur luft- und wasserdurchlässig herzustellen. Insbesondere Vollversiegelungen sind nur im Ausnahmefall erforderlich und (nur dann) zulässig. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch die Umgestaltung der Offenflächen, insbesondere durch die Überschattung der Bodenflächen, ergeben sich **anlagenbedingte** Veränderungen der Habitatstruktur. Die Veränderungen im Mikroklima können eine Veränderung der natürlichen Pflanzenszusammensetzung bewirken. Da es sich bei der Vorhabensfläche derzeit um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (größtenteils Intensivacker) handelt, ist der Konflikt im Hinblick auf eine Veränderung der Habitatstruktur als gering einzustufen. Alle Flächen mit Gehölzen im B-Plangebiet werden als Wald- oder „Maßnahmeflächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Damit bleiben die Gehölze im Plangebiet erhalten.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern) sowie von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei den geplanten Bauarbeiten für den Solarpark kann es zu erheblichen **baubedingten** visuellen Störungen kommen.

Erhebliche **betriebsbedingte** visuelle Störungen können sich für Brutvögel der offenen Ackerfläche ergeben. Die erhebliche Einschränkung der „Umsicht“ und der Überprägung der offenen Fläche kann für sensible Arten zum Verlust des Bruthabitats führen. Weiterhin können Wartungsarbeiten während der Brutzeit bei sensiblen Vogelarten zu visuellen Störungen, auch über die Fläche des Solarparks hinaus, führen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu **baubedingten** Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und insbesondere beim Einsatz der Rammen sowie beim An- und

Abtransport von Baumaterial. Erhebliche **betriebsbedingte** akustische Störungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden.

Durch die geschlossene Umzäunung des Solarparks kann es potenziell zu Trennwirkungen, insbesondere für Säugetiere kommen. Dies kann aber durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden, die eine Durchlässigkeit, für kleinere Säugetiere, gewährleistet. [Zur besseren Durchlässigkeit des Solarparks für größere Säugetiere werden insgesamt drei Wildkorridore durch die Teilflächen I, III und IV angelegt.](#)

3 Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet (geplantes Sondergebiet) keine entsprechenden Fließgewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle wassergebundenen Großsäuger (Fischotter, Biber) mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Säugetiere, Amphibien, Reptilien Vögel und ausgewählte Schmetterlingsarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	V	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	V	pot. Vorkommen	FV
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	pot. Vorkommen	U2
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes					

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1.1.2.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Innerhalb des Plangebietes und in dessen Randbereichen, wie am Westrand des Teilgebietes I, am West- und Südrand des Teilgebietes II, im Norden, Westen und Süden des Teilgebietes III und im Norden und Süden des Teilgebietes IV stehen einige alte Bäume, die auch ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse bieten könnten. Höhlen, Risse und Spalten in den Bäumen können für Tiere der unten aufgeführten Fledermausarten als Zwischen- und Ruhequartiere dienen. In größeren Baumhöhlen sind auch Wochenstubenquartiere möglich. Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen ($<0^{\circ}\text{C}$) diese von Fledermäusen besetzt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen und oder Störungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - März) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden, da sich in den Bäumen wahrscheinlich keine Winterquartiere befinden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Da auch im Winter eine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Fällarbeiten ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da die aktuellen Vorhabensflächen ausschließlich als Nahrungshabitate genutzt werden können.

Durch Baumfällungen alter Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. **Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen in den Vorhabensgebieten und dessen Randbereichen geplant, alle Baumstrukturen sind zur Erhaltung festgesetzt.** Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.1.2.2 Wolf (*Canis lupus*)

Charakterisierung

Nach der vollständigen Ausrottung und langer Abwesenheit in Deutschland wurden im Jahr 2000 erstmals wieder wildlebende Wölfe in Deutschland, in der sächsischen Lausitz geboren. In Brandenburg erfolgte die erste territoriale Ansiedlung eines Wolfspaares im Jahr 2007 im äußersten Südosten des Landes. Seitdem ist der Bestand kontinuierlich angewachsen. Derzeit (Wolfsjahr 2023/24) ist von einem Wolfsbestand von 58 Rudeln und 8 Paaren in 68 Territorien auszugehen.

Obwohl man auch einzelne Wölfe in der Wildnis antrifft, ist die normale Sozialordnung des Wolfes das Rudel. Das Wolfsrudel besteht im Regelfall aus dem Elternpaar und dessen Nachkommen, es handelt sich also um eine Familie. Wölfe werden erst mit zwei Jahren geschlechtsreif (Haushunde schon mit 7 bis 11 Monaten) und verbleiben bis zur Geschlechtsreife bei den Eltern. Die vorjährigen Jungwölfe unterstützen das Elternpaar bei der Aufzucht der neuen Welpen. Unter normalen Bedingungen besteht ein Rudel im Herbst also aus dem Elternpaar, dem Nachwuchs aus dem Vorjahr und dem Nachwuchs aus demselben Jahr. Mit Erreichen der Geschlechtsreife wandern die Jungwölfe in der Regel aus dem elterlichen Territorium ab und suchen sich ein freies Revier, wo sie mit einem auf der Wanderung getroffenen und ebenso ausgewanderten Jungwolf als Partner eine eigene Familie gründen.

Wolfsrudel leben im Normalfall in festen Revieren, die sowohl gegen andere Rudel als auch gegen einzelne Artgenossen abgegrenzt und falls nötig auch vehement verteidigt werden; die Reviere benachbarter Rudel überschneiden sich daher meist nur minimal. Die Größe der Reviere wird im Wesentlichen durch die Größe der Beutetierarten und die Zahl der Beutetiere bestimmt. Die durchschnittliche Größe der Reviere variiert daher von Region zu Region stark und reicht von einigen Dutzend bis zu 13.000 Quadratkilometern. Aus Mitteleuropa liegen bisher nur Werte aus Polen vor, dort wurden Reviergrößen zwischen 150 und 350 km² festgestellt.

Grundnahrung des Wolfes bilden im größten Teil des Verbreitungsgebietes mittelgroße bis große pflanzenfressende Säugetiere, er nutzt dabei die im jeweiligen Lebensraum dominierenden Arten. In Mitteleuropa dominieren Wildschweine, Hirschartige und Haustiere im Nahrungsspektrum. In nahrungsarmen Zeiten frisst der Wolf sowohl Aas als auch Abfälle.

Vor der Geburt der Jungen wird im Normalfall eine Erdhöhle gegraben oder von anderen Säugern übernommen und vergrößert. Die Höhlen haben ein oder zwei Eingänge. Von diesen führt ein Gang in die große Kammer. Etwa drei Wochen vor der Geburt verlässt das tragende Weibchen die Höhlenumgebung meist nicht mehr.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet des Solarparks liegt in keinem Bereich von sicheren Wolfsvorkommen im Westen Brandenburgs. Das nächste angrenzende Revier ist das des Wolfsrudels „Lehnin (2)“ (Karte „Wolfsnachweise in Brandenburg“ LfU Stand 04.2024). Dies reicht im Norden aber nur bis zur Autobahn A 2 und erstreckt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nördlich davon. Das Vorhandensein einer Aufzuchthöhle im Wirkraum des Solarparks ist auszuschließen. So ist der Planungsraum lediglich als Durchwanderungshabitat für den Wolf einzustufen. Konkrete Nachweise aus dem Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Wolfes durch Baumaßnahmen sind ausgeschlossen, da ein Vorkommen einer Wurfhöhle des Wolfes im Vorhabensgebiet auszuschließen ist.

Baubedingt kann es zu kurzfristigen Störungen im Nahrungsrevier des Wolfes kommen, die als nicht erheblich angesehen werden. Betriebsbedingte Störungen des Rudels sind auszuschließen.

Durch die Errichtung des Solarparks mit der dazugehörigen Infrastruktur (insbesondere der Umzäunung) ist nicht mit einem erheblichen bau- oder anlagenbedingten Verlust von Lebensraum für den Wolf auszugehen, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört oder entwertet werden. Auch eine zusätzliche Barrierewirkung des Solarparks ist in Bezug auf den sehr mobilen Wolf auszuschließen. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.1.2 Amphibien und Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Erfassungsmethodik sowie Situation im Plangebiet

Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden die Ränder der Aufstellflächen, die in der Nähe potentieller Laichgewässer liegen, von Ende März bis Anfang Mai 2023 an vier Terminen nach wandernden Amphibien abgesucht. Weiterhin wurden an den potentiellen Laichgewässern, soweit sie zugänglich waren, auf rufende Amphibien geachtet. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten sechs Begehungen von Ende April bis Anfang Juni 2023. Die genauen Geländetermine sind im Ergebnisbericht der faunistischen Erfassungen aufgeführt BUBO AG Freilandbiologie (2024).

Entsprechend der üblichen Methodenstandards wurden bei günstigem, d.h. bei sonnigem Wetter, die begehbaren und geeigneten Teilbereiche langsam nach Zauneidechsen und ihren Gelegen abgesucht. Da der größte Teil des Untersuchungsbereichs aus intensiv genutzter Ackerfläche besteht, lag der Beobachtungsschwerpunkt auf den Randbereichen. Während die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen für Zauneidechsen als weitestgehend lebensfeindlich zu bewerten sind, erschienen die Randstreifen an vielen Stellen geeignet für das Vorkommen von Zauneidechsen.

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Im Plangebiet und dessen Randbereichen konnten **keine Amphibien und Reptilien**, insbesondere keine Zauneidechsen, **nachgewiesen werden**. Durch das Vorhaben können sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben. Daher wird diese Tiergruppe nicht weiter im ASB behandelt.

4.1.3 Schmetterlinge

4.1.3.1 Erfassungsmethodik

Als Teil der Umweltprüfung für die Freiflächensolaranlage Rietz wurden die Vorkommen von Großem Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer untersucht. In diesem Rahmen wurde die Kartierung zum Nachweis der beiden Schmetterlingsarten am 19. Juni, 20. Juni und 26. Juni sowie am 19. September 2023 durchgeführt. Vor der Begehung am 19. September 2023 wurden durch das Mähen am Straßenrand einzelne Entwicklungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers und des Großen Feuerfalters zerstört. In einem ersten Erfassungsschritt wurden die für die Larvalentwicklung der beiden Arten erforderlichen Futterpflanzen kartiert. Anschließend wurden an den Futterpflanzen Eier und Raupen der beiden Arten gesucht (BUBO AG Freilandbiologie 2023).

4.1.3.2 Anmerkungen und Ergebnisse

Großer Feuerfalter

Die hygrophile Art flog in früheren Jahrzehnten (bis etwa 1990) ausschließlich in Niedermooren und an Grabenrändern extensiv genutzter Niedermoore mit Beständen der Raupennahrungspflanzen *Rumex hydrolapathum* und *R. aquaticus*. Die Falter verließen dabei kaum den Larvallebensraum. *L. dispar* war überwiegend einbrütig und flog von Ende Juni bis Ende Juli.

Mit der Erweiterung des Raupennahrungsspektrums auf andere nicht saure Ampferarten (*R. obtusifolius* und *R. crispus*)), erschloss sich die Art auch mesophile Habitate, z. B. Viehweiden – die genannten Ampferarten werden meist von den Weidetieren gemieden –, Ackerbrachen, Wegränder, Ruderalgelände, staunasse Wiesenbrachen. Auch werden gern Ränder von Söllen in der Agrarlandschaft besiedelt.

Auffallend ist auch, dass man besonders die Weibchen, seltener auch Männchen, auf Dispersionsflügen nahezu überall antreffen kann. Es ist erstaunlich und erfreulich zugleich, wie sich die im vergangenen Jahrhundert lokale, seltene und rückläufige Art zu einer heute weit verbreiteten und ziemlich regelmäßig anzutreffenden Art entwickelte.

Die Falter fliegen jetzt in zwei sich überschneidenden Generationen von Mai bis September. Die Hauptflugzeit der ersten Generation liegt meist im Juni, die der wohl immer unvollständigen zweiten Generation im August bis Anfang September. Eine zweite Generation trat früher in Brandenburg nur ausnahmsweise in heißen Jahren, z. B. 1953, auf. – Die Falter besuchen zur Nektaraufnahme eine Vielzahl verschiedener Blüten, z. B. von *Cirsium palustre*, *Eupatorium cannabinum*, *Lythrum salicaria*, *Aegopodium podagraria*, *Valeriana officinalis* und *Mentha aquatica* (Gelbrecht et al. 2016).

Als potenzielle Entwicklungspflanze für den Großen Feuerfalter kommen im Untersuchungsgebiet der Krause Ampfer und der Stumpfbältrige Ampfer vor. Beide Arten sind nicht häufig. Ein größeres Vorkommen vom Stumpfbältrigem Ampfer befindet sich auf der Ruderalflur der Teilfläche I, vereinzelte Exemplare des Krausen Ampfers wachsen an den Rändern aller drei Flächen, oft am Straßenrand. Vom Stumpfbältrigen Ampfer wurden 49 Sprosse und vom Krausen Ampfer 8 Sprosse gefunden und nach Eiern, Eihüllen, Larven sowie Fraßspuren abgesucht. Weder beim ersten noch beim zweiten Kartierungsdurchgang konnten Eier, Eihüllen oder Larven des Großen Feuerfalters gefunden werden. Ein **bodenständiges Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet wurde nicht festgestellt** (BUBO AG Freilandbiologie 2023).

Nachtkerzenschwärmer

P. proserpina ist eine stärker südlich verbreitete Art, Brandenburg befindet sich bereits an der nördlichen Verbreitungsgrenze des Falters. Der Nachtkerzenschwärmer ist in Südeuropa und Mitteleuropa mit Ausnahme von Teilen der Iberischen Halbinsel, wo nur isolierte Vorkommen existieren, und den Mittelmeerinseln verbreitet. Der Artnachweis gelingt meist im Raupenstadium, da der Falter nur selten an künstliche Lichtquellen fliegt. Er kann in der frühen Dämmerung beim Blütenbesuch beobachtet werden.

Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen, wo je nach Bodenverhältnissen entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfraßpflanzen dienen.

Die Raupe bevorzugt Weidenröschen, in feuchten Gebieten auch Blutweiderich und wird nur selten an Nachtkerze (*Oenothera spec.*) gefunden. Somit ist die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung auf den reinen *Oenothera*-Flächen eher gering. Eine Besiedlung der vorhandenen Nachtkerzenbestände wird, wenn überhaupt, nur zufällig stattfinden und dann auch keine dauerhafte Ansiedlung ergeben.

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein sehr mobiler Schmetterling, dessen Bestände stark schwanken. Nachweise gelingen an einem Fundort oft nur einmal oder erneut erst nach mehreren Jahren (RENNWALD 2005). Die Lebensdauer der Falter beträgt nur zwei bis drei Wochen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Nachtfaltern fliegen sie nachts nicht ans Licht. Wie viele andere Falterarten auch, können Nachtkerzenschwärmer große Strecken zurücklegen und werden auch in Lebensräumen angetroffen, in denen sie sich nicht fortpflanzen.

Die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Nahrungspflanzen ist die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERMANN & TRAUTNER 2011)

Mit der Nachtkerze (*Oenothera* sp.) kommt eine potenziell geeignete Entwicklungspflanze des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet vor. Die Nachtkerze wuchs in der Teilfläche I auf der Ruderalflur und am Straßenrand im Norden von Teilfläche 3. Es wurden insgesamt 50 Sprosse der Nachtkerze auf die charakteristischen Fraßspuren der Raupe des Nachtkerzenschwärmers hin untersucht. Weder beim ersten noch beim zweiten Kartierungsdurchgang wurden Fraßspuren gefunden. Die Nachsuche nach den Raupen selbst war deshalb nicht erforderlich. **Spuren oder Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen** (BUBO AG Freilandbiologie 2023).

4.1.3.3 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Bis auf den Großen Feuerfalter und den Nachtkerzenschwärmer können potenziell im Plangebiet kein Schmetterlinge vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Somit können sich auch keine FFH-relevanten Verbotstatbestände für andere Schmetterlingsarten aus dem Vorhaben ergeben.

Weder konnte ein bodenständiges Vorkommen des Großen Feuerfalters noch Spuren oder Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Durch das Vorhaben können sich daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Zur Erfassung der Brutvögel auf der Vorhabensfläche und dem angrenzenden Wirkraum erfolgten ab Anfang Februar bis Ende Juni 2023 sieben Tagbegehungen. Dabei wurden alle Arten quantitativ erhoben, wobei grundsätzlich nach der Methode der Revierkartierung (z.B. Südbeck u.a. 2005) vorgegangen wurde. Die Daten zu den Brut- und Rastvögeln stammen ausschließlich aus dem Ergebnisbericht BUBO AG Freilandbiologie (2023). Sämtliche Kartierungsgänge fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen, überwiegend in den frühen Morgenstunden statt.

Insgesamt wurden 45 Brutvogelarten kartiert. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden alle Brutvögel des Untersuchungsraumes aufgeführt. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS			a	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RS			a	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	RS	V	V	a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RS			a	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	RS	3	3	a	§
Buchfink	<i>Fingilla coelebs</i>	RS			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	RS			a	§
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	RS	3		a	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VS	3	3	a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	RS			a	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	RS			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RS			a	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS			a	§
Grauammer	<i>Embriza calendaria</i>	RS		V	a	§§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RS			a	§
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	RS			a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS			a	§
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VS	V	V	+	§§
Hohltaube	<i>Columb oenas</i>	RS			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	RS			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RS			a	§
Kranich	<i>Grus grus</i>	RS			+	§§

Fortsetzung Tabelle 2

Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RS			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RS			a	§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	RS	3		+	§
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	VS	3	2	+	§§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	RS		V	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RS			a	§
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	RS			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RS			a	§
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	VS	V		a	§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	RS			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RS			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RS			a	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	RS			a	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	RS			a	§
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	RS			a	§
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	RS			a	§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	RS			a	§
Weidemeise	<i>Parus montanus</i>	RS			a	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	RS	2	3	a	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS			a	§
Angaben zur Gefährdung:		Angaben zum Nachweis im Untersuchungsraum:				
1 = Vom Aussterben bedroht		VS = Vorkommen im Plangebiet auf Solarparkfläche				
2 = Stark gefährdet		RS = Randsiedler				
3 = Gefährdet						
V = Art der Vorwarnliste						
Angaben zum gesetzlichen Schutz:						
V SchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I				
		a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1				
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		§ = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10				
		§§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				

Tabelle 4: Übersicht kartierter „sensibler Vogelarten“ und -reviere gesamt und nach Teilflächen

Art	Summe Rev.	TF I nord	TF II nord	TF III süd	TF IV süd
Bluthänfling	3	-	1	2	
Erlenzeisig	1	1	-	-	
Feldlerche	11	5	5	1	pot. BV
Graumammer	1	1	-	-	pot. BV
Heidelerche	11	5	1	5	pot. BV
Kranich	1	-	-	1	
Neuntöter	2	1	-	1	
Ortolan	1	1	-	-	pot. BV
Star	3	1	-	2	pot. BV
Wendehals	1	-	-	1	pot. BV

Auf 58,6 ha Sondergebietsfläche der Teilgebiete I, II und III des geplanten Solarparks wurden die vier Brutvogelarten Feldlerche, Heidelerche, Ortolan und Schafstelze kartiert. Die meisten anderen Arten sind Randsiedler oder Kontaktarten der Wald- und Gehölzränder zur offenen Agrarlandschaft (Baumpieper, Goldammer, Graumammer, Neuntöter). Zusätzlich wurden drei Arten der Feuchtgebiete kartiert (Kranich, Rohrschwirl, Teichrohrsänger), da im Westen der Teilfläche III solche Biotope angrenzen.

Weiterhin wurden typische Arten der Feldgehölze und angrenzenden Wälder wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nachtigall erfasst.

Eine Übersicht zur Anzahl der erfassten Brutreviere in den Teilflächen der gefährdeten, streng geschützten und besonders geschützten Arten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie gibt Tabelle 4. Karten mit den erfassten Brutvogelrevieren im Untersuchungsraum sind im Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen (BUBO AG Freilandbiologie 2023) dargestellt. [Für die Teilfläche IV wurde eine Potenzialabschätzung zu den vorkommenden „sensiblen Arten“ vorgenommen, die in der letzten Spalte abgebildet wird.](#)

Als Nahrungsgäste wurden auf den Vorhabensflächen folgende Greifvogelarten angetroffen, die außerhalb des Untersuchungsraums brüten:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Turmfalke

4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.2.2.1.1 Brutvögel der offenen Ackerfläche und der Kontaktzone Gehölze-Acker

Baumpieper, Goldammer, Schafstelze

Folgende Arten dieses Lebensraumtyps werden gesondert dargestellt:

Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der offenen Agrarlandschaft bzw. "Kontaktsarten" in der Zone Wälder/Gehölze-Acker, die in Brandenburg noch relativ weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Der Baumpieper ist eine Art der Vorwarnliste.

Die Schafstelze besiedelt die Kontaktzone Äcker-Ackerraine aber auch offene Ackerflächen. Von der Schafstelze wurden zwei Reviere auf der Ackerfläche des Plangebiets erfasst. Den Kontaktbereich offene Ackerflächen-Wälder/Gehölze besiedelt der Baumpieper und die Goldammer mit 16 bzw. 18 Revieren im Untersuchungsraum.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Bauzeitbeschränkung für die Brutphase (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes ist nicht zu erwarten. Durch den festgesetzten, relativ großen Abstand der Baugrenze von den Gehölzflächen bleibt ein ausreichend großer Lebensraum aus der Kontaktzone Gehölze-Offenland, der den Habitatansprüchen der Arten entgegenkommt. Alle Arten können nach Beendigung der Bauarbeiten den Untersuchungsraum auch wieder besiedeln. So führt die Umsetzung des B-Plans nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten.

4.2.2.1.2 Brutvögel der ruderalen Staudenfluren

Schwarzkehlchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger

Bestandsdarstellung

Das Schwarzkehlchen, der Stieglitz und der Sumpfrohrsänger sind Arten der ruderalen Staudenfluren und weitgehend offener Bereiche mit wenigen Gebüschchen. Die zwei Reviere des Schwarzkehlchens befinden sich in Staudenfluren im Randbereich der TF 1. Vom Stieglitz wurden ebenfalls zwei Reviere in den Randbereichen der TF 1 und zwei Reviere in den Randbereichen des TF 3 kartiert. Der Sumpfrohrsänger konnte mit einem Revier am Westrand der TF 3 erfasst werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind auszuschließen, da der Brutraum der beiden Arten nicht durch geplante Baumaßnahmen beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Ein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes ist für die drei Arten auszuschließen, da die Staudenfluren in den Randbereichen nicht beeinträchtigt oder verändert werden. Überwiegend befinden sich die Lebensräume nicht im Plangebiet. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.2.2.1.3 Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und angrenzenden Wälder

Amsel, Blaumeise, Bluthänflinge, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Feldgehölze und Hecken, die in Brandenburg noch überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Ausnahmen sind hier der Bluthänfling und der Erlenzeisig. Beide Arten sind als gefährdete Art in der Roten Listen Brandenburg geführt, der Bluthänfling auch in der der Bundesrepublik. Es handelt sich um Freibrüter und Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (Blaumeise, Buntsprecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise) die jährlich ihr Nest neu errichten. Vom Bluthänfling brüteten im TG 1 und TG 2 jeweils ein Paar. Vom Erlenzeisig wurde ein Revier am Nordrand der Teilfläche I kartiert. Alle anderen aufgeführten Arten brüten in den Wäldern, Feldgehölzen und Strauchbeständen am Rande der Vorhabensflächen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Bauzeitbeschränkung für die Brutphase (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Sollten randlich liegende Gehölze gefällt werden, um eine Beschattung des Solarparks zu vermeiden, muss dies außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Ein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes ist für die Artengruppe der Hecken- und Gehölzbrüter auszuschließen, da keine Gehölze für das Vorhaben gefällt werden. Weiterhin wird ein relativ großen Abstand der Baugrenze

von den Gehölzflächen festgesetzt, so dass ein ausreichend großer Lebensraum aus der Kontaktzone Gehölze-Offenland, der den Habitatansprüchen der Arten entgegenkommt. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

4.2.2.1.4 Brutvögel der Gewässer und Röhrichtzonen

Kranich, Teichrohrsänger, Rohrschwirl

Bestandsdarstellung

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Gewässer und ihrer Röhrichte, die in Brandenburg noch überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Der Kranich ist allerdings eine besonders- und streng geschützte Art und aufgrund seines Raumanpruchs nicht häufig. Er brütet immer in einem flachen Gewässerbereich und Bruchwäldern wobei das Nest von Wasser umgeben sein muss. Teichrohrsänger und Rohrschwirl bewohnen beide Schilfröhrichte und sind Freibrüter die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle drei Arten wurden an dem an [TF 3](#) angrenzenden Gewässer und den Röhrichtbereichen nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Bauzeitbeschränkung für die Brutphase (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Sollten randlich liegende Gehölze gefällt werden, um eine Beschattung des Solarparks zu vermeiden, muss dies außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Besondere Sorgfalt bei der Einhaltung der Bauzeitbeschränkung muss es für den störungssensiblen **Kranich** geben. So dürfen auf der gesamten [Teilfläche III](#) keine baubedingten Störungen von Anfang März bis Ende Mai erfolgen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Ein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes ist für die drei Arten auszuschließen, da die Staudenfluren in den Randbereichen nicht beeinträchtigt oder verändert werden. Die Lebensräume nicht im Plangebiet. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.2.2.1.5 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Feldlerchen siedeln in offenem Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Besiedelt werden Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen, Flugplätze, Kahlschläge in Wäldern, Aufforstungs- und Ruderalflächen, z.B. auf Truppenübungsplätzen, in Tagebauflächen und an Sand- und Kiesgruben. Die Mindestgröße der Freifläche liegt bei 5-6 ha, in großflächigen Wäldern bei 10 ha.

Von der Feldlerche konnten auf den Vorhabensflächen 11 Reviere erfasst werden. Davon befanden sich 5 Reviere auf der nördlichen TF 1, [5 Reviere auf der nördlichen TF II](#) und [1 Revier auf der südlichen TF III](#).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Feldlerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Von einem teilweisen Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes (Bau der Solaranlagen) ist wahrscheinlich auszugehen, da die Feldlerche Flächen mit einer Aufstellung von Solarmodulen (60 % Überschildung) kaum annimmt. Damit ist gem. § 44 (Abs. 3) BNatSchG der Tatbestand einer Beschädigung oder teilweisen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche erfüllt. Lediglich die Randbereiche und die Korridore innerhalb des Solarparks können mit einiger Wahrscheinlichkeit wiederbesiedelt werden. Somit führt das Vorhaben wahrscheinlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art.

Teilweise abgewendet werden kann diese „Beschädigung der Fortpflanzungsstätte“ durch einen deutlich erhöhten Reihenabstand oder einem Freihalten ganzer Reihen und einer Anlage von „Freiflächen oder Korridoren“ innerhalb des Parks. Dies kann der Feldlerche eine teilweise Wiederbesiedlung ermöglichen. Sollten solche Maßnahmen im Bauantrag vorgesehen werden, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erneut geprüft und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen angepasst werden.

4.2.2.1.6 GrauParammer (*Emberiza calandra*)

Bestandsdarstellung

Die GrauParammer besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugebiete mit einem geringen Gehölzbestand. Ferner werden Randzonen von Dörfern, Trocken- und Halbtrockenrasen, Randzonen von Tierhaltungen und Wirtschaftsgrünland als Brutreviere genutzt. Wälder sowie die Nähe zu Wald-rändern werden dagegen ebenso wie das innere von Dörfern und Städten gemieden. Der Raumbedarf (Habitatgröße) zur Brutzeit wird mit 1,3 bis >7 ha pro Brutpaar angegeben (Flade 1994).

Die GrauParammer wurde mit einem Revier auf der nördlichen TF 1 kartiert. Das Revier liegt aber außerhalb der Vorhabensfläche am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der GrauParammer (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbe-

dingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes (Bau der Solaranlagen) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Das Revier befindet sich auf einer Ruderalflur östlich der Vorhabensfläche TF 1. Dieser Bereich wird nicht als Baufläche für die Solarpaneele genutzt und die Vegetationsstruktur bleibt erhalten. Die Grauammer ist relativ tolerant im Hinblick auf die Errichtung von Solarpaneelen, so dass das Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit nach den Bauarbeiten wieder besiedelt wird. Somit führt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Grauammer.

4.2.2.1.7 Heidelerche (*Lullulea arborea*)

Bestandsdarstellung

In der Roten Liste wird die Art für ganz Deutschland als Art der Vorwarnstufe eingestuft. Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Truppenübungsplätze, Zwergstrauchheiden, Waldränder und lichte Kiefernforste. Daneben werden Trockenrasen, waldnahe Ackerbrachen und andere Ruderalstandorte mit geringer Bodenbedeckung (auch in Ortsnähe) besiedelt.

Die Heidelerche ist eine der häufigsten Brutvogelarten auf den Vorhabensflächen bzw. an deren Rändern und besiedelt mit 11 Revieren die Kontaktzonen der Gehölze zur offenen Feldflur. Von ihr wurden 5 Reviere jeweils auf [der nördlichen und südlichen TF 1 & 3 sowie ein Revier auf der mittleren TF 2 nachgewiesen](#).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Feldlerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Bei der Realisierung der Solaranlagen ist dann kein erheblicher Lebensraumverlust bzw. kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Heidelerche zu erwarten, wenn ein ausreichend großer Abstand der Solarflächen von den besiedelten Gehölzrändern (Kontaktzone Gehölze-Offenland) eingehalten wird. Dazu ist eine offene Ruderalstruktur in einer Breite von ca. 30 m vor den Wald- und Gehölzrändern anzulegen und von einer Nutzung durch Solaranlagen freizuhalten. Die notwendigen Flächen sind in Abbildung 5 dargestellt. Diese Fläche sollen als extensiv gepflegtes Grasland bzw. Staudenfluren erhalten werden. So kann der Lebensraum gesichert und aufgewertet werden. Die Heidelerche gilt im Hinblick auf großflächige Solaranlagen außerdem als typischer Teil- und Randsiedler (Tröltzsch & Neuling 2013). Brutplätze fanden sich bisher meist außerhalb der Baufelder, die Art nutzt aber die inneren Flächen zur Nahrungssuche und als Deckung.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Errichtung des Solarfeldes kann bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Revierbereiche werden dann nicht erheblich beeinträchtigt und könnten potenziell nach Beendigung der Bauarbeiten auf der Vorhabensfläche wieder besiedelt bzw. genutzt werden.

4.2.2.1.8 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsdarstellung

Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten.

Vom Neuntöter wurden zwei Reviere auf/an den Teilflächen erfasst. Ein Revier befand sich am Südwestrand der nördlichen TF 1 und ein weiteres am Südostrand der südlichen TF 3. Der Neuntöter besiedelt immer den Kontaktbereich Gehölze-offene Agrarlandschaft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Neuntötters (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Bei der Realisierung der Solaranlagen ist kein Lebensraumverlust bzw. kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Neuntöter zu erwarten. Die an den Teilflächen gelegenen Reviere werden mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt, der Lebensraum wird sogar noch durch die geplanten, vorgelagerten Grünflächen/Pufferbereiche aufgewertet. Der Neuntöter gilt im Hinblick auf großflächige Solaranlagen außerdem als typischer Teil- und Randsiedler (Tröltzsch & Neuling 2013). Brutplätze fanden sich meist außerhalb der Baufelder, die Art nutzt aber die inneren Flächen zur Nahrungssuche und als Deckung.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Neuntötters durch die Errichtung des Solarfeldes kann ausgeschlossen werden. Revierbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt und könnten nach Beendigung der Bauarbeiten besiedelt bzw. genutzt werden.

4.2.2.1.9 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Bestandsdarstellung

Der Ortolan bewohnt Waldränder, Alleen und Windschutzstreifen, die an Getreideäcker grenzen. Regional ist er an bzw. in Erbsenkulturen, an Raps, Lein, Brachen und Sonnenblumenkulturen anzutreffen. In den Urstromtälern kommt die Art entlang der Grenzlinien höher gelegener Talsan-

de, Binnendünen und Moränen zur Feldflur vor. Weithin gehölzfreie Agrarflächen und geschlossene Waldgebiete werden gemieden (ABBO 2001).

Vom Ortolan konnte ein Revier am Westrand der TF 1 erfasst werden. Er siedelt dort im Kontaktbereich des Waldrandes mit einer kleinen Baumgruppe zur angrenzenden Ackerfläche.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Ortolans (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Eine Beeinträchtigung der Baumgruppe durch eine Zuwegung oder baubedingte Infrastruktur muss ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet und dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Ein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Umsetzung des B-Planes (Bau der Solaranlagen) kann für das Brutpaar (Revier) des Ortolans nicht ausgeschlossen werden. Es kann im Plangebiet durch Verluste der Habitatqualität zu Brutrevierverlusten für die Art kommen. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 sind daher Maßnahmen erforderlich, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer CEF-Maßnahme zu planen und umzusetzen sind. Dazu ist eine Pufferfläche mit einer Breite von 40 m zwischen dem Waldrand und der Baugrenze des Solarparks festzusetzen. Diese Fläche muss entsprechend der Habitatanforderungen des Ortolans gestaltet und gepflegt werden. Sie darf nicht mit Gehölzen bepflanzt werden.

4.2.2.1.10 Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt verschiedenste Lebensräume, entscheidend sind geeignete Bruthöhlen. Als Brutplätze werden überwiegend Baumhöhlen genutzt, bevorzugt in Altholzbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Alleen. Er brütet auch in Baumbeständen von Parkanlagen, Friedhöfen und Sportplätzen der Siedlungen. Im urbanen Bereich werden auch Gebäude und technische Anlagen besiedelt (ABBO 2001). Neben geeigneten Bruthöhlen sind offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung wichtig. Aufgrund des starken Bestandsrückgangs wurde er als gefährdete Art in der Roten Liste Deutschlands eingestuft.

Vom Star wurden drei Reviere im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Revier am Westrand der TF 1 und zwei Reviere am Nordrand sowie im Feldgehölz zentral in der TF 3. Die Brutplätze liegen hier immer in Altbaumbeständen mit Baumhöhlen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Stars (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit

(01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Dies gilt insbesondere für ev. geplante Rodungen oder Baumschnitte.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Bei der Realisierung der Solaranlagen ist kein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Star zu erwarten. Die Waldbereiche und Feldgehölze mit dem alten Baumbestand werden nicht beeinträchtigt.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Stars durch die Errichtung des Solarfeldes kann ausgeschlossen werden. Revierbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt und könnten weiter genutzt werden.

4.2.2.1.11 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bestandsdarstellung

Die Art besiedelt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge). Auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze sowie Parks und Gärten, vorzugsweise auf trockenen Standorten, werden vom Wendehals angenommen (Südbeck et al. 2005).

Vom Wendehals wurde ein Revier am Nordwestrand der TF 3 nachgewiesen. Der Wendehals brütet hier wahrscheinlich in einer Baumhöhle in Gehölzen am Rand des Feuchtgebietes.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Wendehalses (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Eine Beeinträchtigung des Feldgehölzes durch eine Zuwegung oder baubedingte Infrastruktur muss ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Bei der Realisierung der Solaranlagen ist kein Lebensraumverlust bzw. ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Wendehals zu erwarten. Das am Nordwestrand der TF 4 gelegene Revier wird mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt, der Lebensraum wird sogar noch durch die geplanten, dem Solarpark vorgelagerten ruderalen Staudenfluren aufgewertet.

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Wendehalses durch die Errichtung des Solarfeldes kann ausgeschlossen werden. Revierbereiche werden nicht erheblich beeinträchtigt und könnten nach Beendigung der Bauarbeiten besiedelt bzw. genutzt werden.

4.3 Rastvögel

4.3.1 Untersuchungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung wurden die Untersuchungsflächen an je sieben Tagen für die Erfassung auf Brut- und Rastvögel kontrolliert: 9. Februar, 1. März, 28. März, 20. April, 4. Mai, 18. Mai, 30. Mai, 28. Juni 2023. Die Begehungen im Februar und März 2023 hatten insbesondere die Beobachtung von Nahrungsgästen und Rastvögel zum Ziel. Die Begehungszeiten wurden an die Aktivitätszeiten der Zielarten angepasst (BUBO AG 2024).

4.3.2 Ergebnisse der Rastvogelerfassung

Auf den untersuchten Flächen waren nur wenige Gänse und Kraniche als Rastvögel und relevante Nahrungsgäste zu beobachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der wenigen beobachteten Individuen und auf Grund der wenigen Beobachtungen nicht zu erwarten (BUBO AG 2024). Detaillierte Daten können dem Ergebnisbericht der BUBO AG (2024) entnommen werden.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Baumfällungen im Plangebiet und dessen Randbereich vorgesehen. Die Zuwegung zum Solarpark wird von Westen über den bestehenden Feldweg am Westrand führen und ist im Plangebiet über neu anzulegende Wege auf der Ackerfläche zu gewährleisten.

Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubezeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Da auch im Winter eine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Fällarbeiten ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern.

Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Brutvögel (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung und die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher. Besondere Sorgfalt bei der Einhaltung der Bauzeitbeschränkung muss es für den störungssensiblen **Kranich** geben. Dieser brütet in einem an die Teilfläche IV im Nordwesten angrenzenden Feuchtgebiet. So dürfen auf der gesamten Teilfläche IV keine baubedingten Störungen von Anfang März bis Ende Mai erfolgen.

Zur Sicherung der Habitatqualität und der Wiederbesiedlungsmöglichkeit für die Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche) ist eine Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochthonen Wildkrautmischung vorzusehen (kein Landschaftsrasen). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Vorzusehen ist max. eine 3malige jährliche Mahd und der Abtransport des Mähgutes (zumin-

dest in den ersten Jahren). Als frühester Mahdtermin sollte der 15. Juni oder der 1. Juli festgesetzt werden.

Für **Heidelerche und Neuntöter** sind die Pufferflächen zur Baugrenze des Solarparks mit einer Breite von 30 m festzusetzen. Diese Fläche muss entsprechend der Habitatanforderungen der zwei Arten als extensive Graslandfläche oder Staudenflur gepflegt werden. Sie darf nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Hier kann auch eine extensive Blühweise angelegt werden.

Für den **Ortolan** ist eine Pufferfläche mit einer Breite von 40 m zwischen dem südöstlichen Waldrand und der Baugrenze des Solarparks festzusetzen. Diese Fläche muss entsprechend der Habitatanforderungen des Ortolans gepflegt und bewirtschaftet werden. Sie darf nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Hier kann eine extensiv zu pflegende ruderale Staudenflur angelegt werden. Durch diese Fläche darf keine Zuwegung (auch keine unbefestigte) führen.



Abb. 5: Maßnahmenfläche für die Heidelerche und den Ortolan in einer Breite von ca. 30 m bis 40 m (rot umrandete Fläche)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind ggf. durchzuführen, um Lebensraumverluste besonders gefährdete Vogelarten auszugleichen.

Vögel

Für den Lebensraumverlust der **Feldlerche** wovon mindestens 11 Brutreviere betroffen sind, sind gezielte Lebensraumaufwertungen in Form einer Anlage von Lerchenfenstern, durchzuführen. Bei Lerchenfenstern handelt es sich um gezielt angelegte Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden.

Insgesamt sind auf 40 ha Ackerfläche Lerchenfenster anzulegen. Bei einem größeren Flächenpool können Teilflächen alternierend genutzt werden, wobei die Teilflächen immer mindestens min. 20 ha groß sein sollten da sonst die Randeffekte für die Lerchen zu stark negativ wirken. Es ist darauf zu achten, dass Lerchenfenster nur in Flächen mit geeigneten Feldfrüchten angelegt werden (siehe unten).

Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte 20 m² betragen. Empfohlen wird eine Dichte von 2 bis 6 Fenstern pro Hektar gleichmäßig auf die Fläche verteilt. Zu Fahrgassen ist ein maximaler Abstand zu lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen). Die Fenster sind in einem Mindestabstand von 25 m zum Feldrand und 50 m zu Gehölzen anzulegen.

Die Maßnahme ist nur im Getreide und im Raps sinnvoll. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide. Lerchenfenster müssen vom Pflanzschutzmittel- und Düngereinsatz nicht zwingend ausgenommen werden, auf das Striegeln sollte aber in der Nähe der Fenster möglichst verzichtet werden, da sich die Gelege meist nicht auf den Fenstern selbst, sondern im angrenzenden Getreide befinden.

Teilweise abgewendet werden kann eine „Beschädigung der Fortpflanzungsstätte“ durch einen deutlich erhöhten Reihenabstand oder einem Freihalten ganzer Reihen und einer Anlage von „Freiflächen oder Korridoren“ innerhalb des Parks. Dies kann der Feldlerche eine teilweise Wiederbesiedlung ermöglichen. Sollten solche Maßnahmen im Bauantrag vorgesehen werden, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erneut geprüft und die oben vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen angepasst werden.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BUBO AG Freilandbiologie (2024): Geschützte Arten „Freiflächensolaranlage Rietz“ in der Gemeinde Kloster Lehnin, Landkreis Potsdam-Mittelmark. – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse -. Unveröffentl. Studie
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR NATUR- UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LNUV) (2023): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/steckbrief/103073>
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MUNR (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).
- TRÖLTZSCH, P & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (155-179).